

## Informationsblatt

Entspricht dem Format des Sicherheitsdatenblatts gemäß Anhang II der REACH-Verordnung, ist aber gemäß Artikel 31 nicht erforderlich

### 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
| Code:       | GA-GB-GC-GD-GE-GF-GG  |
| Bezeichnung | I COLORI DELLA PIETRA |

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                         |
|-------------------------|
| Beschreibung/Verwendung |
| Farbzusatz              |

|                             |
|-----------------------------|
| Identifizierte Verwendungen |
| Gewerbliche Verwendungen    |

|                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------|
| Abgeratenene anwendungsgebiete                                             |
| Jede Verwendung in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 nicht angegeben. |

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt bereitstellt

|                                                                                 |                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Firmenname                                                                      | GIORGIO GRAESAN & FRIENDS S.A.S. DI SHILA GRAESAN |
| Adresse                                                                         | Via Bergamo, 24                                   |
| Stadt, Dorf                                                                     | Paderno Dugnano                                   |
| Postleitzahl                                                                    | 20037                                             |
| Provinz                                                                         | MI                                                |
| Staat                                                                           | Italy                                             |
| Telefonnummer                                                                   | 02.9903951                                        |
| E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist | tecnico@giorgiograesan.it                         |

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 7.0

Änderungsdatum 23.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 6.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 1

#### 1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

##### DEUTSCHLAND

BfR Bundesinstitut für Risikobewertung/German Federal Institute for Risk Assessment

Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin

+49-30-18412-0

Giftinformationszentren in Deutschland / Poison Centers in Germany:

- Berlin: Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin Tel. 030 - 192 40

- Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen Tel. 0228 - 192 40

- Erfurt: Giftnotruf Erfurt Tel. 0361 - 730 730

- Freiburg: Vergiftungs-Informationen-Zentrale Tel. 0761 - 192 40

- Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZNord) Tel. 0551 - 192 40

- Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Tel. 06131 - 192 40

- Giftnotruf München Tel. 089 - 192 40

##### ÖSTERREICH

Vergiftungsinformationszentrale / Poisons Information Centre

Stubenring 6, 1010 Vienna, Austria

+43 1 40643 43

Attenzione: Servizio a pagamento: Contact: SDS-Agreement@goeg.at Tel: + 43 1 406 68 98 or +43 676 848 191 – 381; MON-WED, 9.30 a.m. - 12.30 p.m

##### BELGIUM/BELGIEN

Centre Antipoisons/Giftinformationszentren:

c/o Hôpital Militaire Reine Astrid, Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles, Belgium

+320 22649636 (centre d'appels)

+32 070245245 - 02 264 96 30

GRAN-DUCHE' DE LUXEMBOURG/LUXEMBURG: 8002-5500

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/878.

#### Gefahrenklassifizierung

Keine

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

#### Gefahrenpiktogramme

Keine

#### Signalwort

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 7.0

Änderungsdatum 23.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 6.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 2

Keine

#### Gefahrenhinweise

Keine

#### Sicherheitshinweise

Keine

#### Ergänzende Gefahrenhinweise

|        |                                                                                                                                                 |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EUH208 | Enthält REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH210 | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.                                                                                                   |

Flüchtige organische Verbindungen - Produkt bereit für den Einsatz: 0,00 g/l

### 2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.  
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

## 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

|                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konzentration                                                | $0,00132 \leq x < 0,00146 \%$                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| CAS-Nummer                                                   | 55965-84-9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Index-Nummer                                                 | 613-167-00-5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Gefahrenklassifizierung                                      | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Acute Tox. 3; H301</li><li>▪ Acute Tox. 2; H310</li><li>▪ Skin Corr. 1C; H314</li><li>▪ Skin Sens. 1A; H317</li><li>▪ Eye Dam. 1; H318</li><li>▪ Acute Tox. 2; H330</li><li>▪ Aquatic Acute 1; H400</li><li>▪ Aquatic Chronic 1; H410</li></ul>                                                                |
| M-Faktor (akut)                                              | 100                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| M-Faktor (chronisch)                                         | 100                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte                         | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Skin Sens. 1A; H317: <math>\geq 0,0015 \%</math></li><li>▪ Skin Irrit. 2; H315: <math>0,06 \leq x &lt; 0,6 \%</math></li><li>▪ Skin Corr. 1C; H314: <math>\geq 0,6 \%</math></li><li>▪ Eye Irrit. 2; H319: <math>0,06 \leq x &lt; 0,6 \%</math></li><li>▪ Eye Dam. 1; H318: <math>\geq 0,6 \%</math></li></ul> |
| Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: | B                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zusätzliche Einstufung                                       | EUH071                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

#### Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

#### Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

#### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen

## Abschnitt 5

gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Informationsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)

Keine

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Behördliche Hinweise

|                 |                                                                                                          |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deutschland-MAK | Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK |
| Schweiz-MAK     | Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)                                                                   |
| Schweiz-VME/VLE | Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).                                      |
| Österreich-MAK  | Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwerteverordnung 2021 , Fassung vom 17.06.2021                          |

### Abschnitt 8

#### REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

|                 | TWA               |     | STEL              |     | CEILING           |     | Bemerkungen |  |
|-----------------|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------------|-----|-------------|--|
|                 | mg/m <sup>3</sup> | ppm | mg/m <sup>3</sup> | ppm | mg/m <sup>3</sup> | ppm |             |  |
| Deutschland-MAK | 0,2               |     | 0,4               |     |                   |     | Inhalation  |  |
| Schweiz-MAK     | 0,2               |     | 0,4               |     |                   |     | Inhalation  |  |
| Schweiz-VME/VLE | 0,2               |     | 0,4               |     |                   |     | Inhalation  |  |
| Österreich-MAK  | 0,05              |     |                   |     |                   |     | --          |  |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Aussetzungsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs:

#### Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs

| Material                                    | Dicke          | Durchbruchzeit |
|---------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>Polyethylen niedriger Dichte (LLPDE)</b> | <b>0,06 mm</b> | <b>480 m</b>   |
| –                                           | –              | –              |

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                        |                           |                            |
|----------------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Aggregatzustand                        | Flüssigkeit               |                            |
| Farbe                                  | Nicht relevant            |                            |
| Geruch                                 | charakteristisch          |                            |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt            | Nicht verfügbar           |                            |
| Siedebeginn                            | 100 °C (212 °F)           |                            |
| Entzündbarkeit                         | nicht entflammbar         |                            |
| Untere Explosionsgrenze                | Nicht verfügbar           |                            |
| Obere Explosionsgrenze                 | Nicht verfügbar           |                            |
| Flammpunkt                             | > 60 °C (> 140 °F)        |                            |
| Zündtemperatur                         | 360 °C (680 °F)           |                            |
| Zersetzungstemperatur                  | Nicht verfügbar           |                            |
| pH-Wert                                | Nicht anwendbar           |                            |
| Kinematische Viskosität                | > 20,5 mm <sup>2</sup> /s | Temperatur: 40 °C (104 °F) |
| Löslichkeit                            | Nicht verfügbar           |                            |
| Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser | Nicht anwendbar           |                            |
| Dampfdruck                             | 2.350 Pa                  | Temperatur: 20 °C (68 °F)  |
| Dichte und/oder relative Dichte        | 1,1 ≤ x ≤ 1,2 kg/l        |                            |
| Relative Dampfdichte                   | Nicht anwendbar           |                            |

#### Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

### 9.2 Sonstige Angaben

#### 9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

#### 9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                             |             |  |
|-----------------------------|-------------|--|
| Gesamtfeststoff 250°C       | 43 %        |  |
| VOC (Richtlinie 2004/42/EG) | 0 % – 0 g/l |  |
| Flüchtiger Kohlenstoff      | 0 % – 0 g/l |  |

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

## Abschnitt 10

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Information nicht verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar.

## 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

#### 11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

##### REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

|                                  |             |                                                              |
|----------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------|
| LD50 (Oral):                     | 457 mg/kg   | Arten/Richtlinien: Ratte                                     |
| LD50 (Dermal):                   | 87,12 mg/kg | Arten/Richtlinien: Kaninchen                                 |
| LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel): | 0,171 mg/l  | Belichtungsdauer: 4h<br>Arten/Richtlinien: Ratte             |
| ATE (Oral)                       | 100 mg/kg   | Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung |

#### 11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

#### 11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## Abschnitt 11

### 11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

### 12.1 Toxizität

#### REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

|                                       |              |                                                                  |
|---------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------|
| EC50 - Krebstiere                     | 0,16 mg/l    | Belichtungsdauer: 48h<br>Arten/Richtlinien: Daphnia magna        |
| LC50 - Fische                         | 0,19 mg/l    | Belichtungsdauer: 96h<br>Arten/Richtlinien: Oncorhynchus mykiss  |
| EC50 - Algen / Wasserpflanzen         | 0,0052 mg/l  | Belichtungsdauer: 72h<br>Arten/Richtlinien: Skeletonema costatum |
| NOEC chronisch Fische                 | 0,02 mg/l    | Arten/Richtlinien: Danio rerio                                   |
| NOEC chronisch Krebstiere             | 0,1 mg/l     | Arten/Richtlinien: Daphnia magna                                 |
| NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen | 0,00049 mg/l | Arten/Richtlinien: Skeletonema costatum                          |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

|                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| Wasserlöslichkeit | > 10.000 mg/l          |
| Abbaubarkeit      | NICHT schnell abbaubar |

## Abschnitt 12

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### REAKTIONSMASSE AUS 5-CHLOR-2- METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1)

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| Biokonzentrationsfaktor               | < 54        |
| Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser | 0,75 LogKow |

### 12.4 Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

## 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

[Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung \(EU\) 1357/2014](#)

Keine

## 14 Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

## Abschnitt 14

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## 15 Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

|                       | Einschränkungen | Registrierungsnummer EU |
|-----------------------|-----------------|-------------------------|
| Produktbeschränkungen | --              |                         |
| Enthaltene Stoffe     |                 |                         |
|                       | 75              |                         |

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Registrierungsnummer EU

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Registrierungsnum  
mer

Sunset date

Registrierungsnummer EU

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe

Keine

VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Lacke für Dekorationseffekte.

## Abschnitt 15

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

NWG – Nicht wassergefährdend

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

## 16 Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

|                   |                                                                   |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 2      | Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 2                              |
| Acute Tox. 3      | Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 3                              |
| Aquatic Acute 1   | Gewässergefährdend, akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1          |
| Aquatic Chronic 1 | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 1     |
| Eye Dam. 1        | Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1                      |
| Eye Irrit. 2      | Augenreizung, Gefahrenkategorie 2                                 |
| Skin Corr. 1C     | Ätz auf die Haut, Gefahrenkategorie 1C                            |
| Skin Irrit. 2     | Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2                             |
| Skin Sens. 1A     | Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A                   |
| EUH071            | Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                    |
| H301              | Giftig bei Verschlucken.                                          |
| H310              | Lebensgefahr bei Hautkontakt.                                     |
| H314              | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315              | Verursacht Hautreizungen.                                         |
| H317              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                      |
| H318              | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319              | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H330              | Lebensgefahr bei Einatmen.                                        |
| H400              | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H410              | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.       |

### Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 7.0

Änderungsdatum 23.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 6.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 16

#### Erklärung

- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (UE) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (UE) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (UE) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (UE) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

#### Hinweis für Benutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße

# GIORGIO GRAESAN

## and Friends

Durchsicht Nr. 7.0

Änderungsdatum 23.08.2025

Ersetzt die überarbeitete  
Fassung: 6.0

DE - Deutsch

### Abschnitt 16

Verwendung befreit.

Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

#### [Berechnungsmethoden zur Klassifizierung](#)

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

#### [Änderungen gegenüber der vorherigen Revision](#)

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.2 Sonstige Angaben